



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 18. Mai 1963

Teil II Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
2.5. 63	Verordnung über den Status der diplomatischen Missionen und der ihnen gleichgestellten Vertretungen ausländischer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik .....	269
2. 5. 63	Verordnung über den Verkehr mit diplomatischen Missionen und anderen Vertretungen ausländischer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik.....	270
2.5.63	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Dienststellen .....	271
2.5. 63	Beschluß über die Grundsätze für die weitere Entwicklung der guten gegenseitlichen Arbeit und die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in der LPG Typ I und II. (Auszug) .....	271
24. 4. 63	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung von Wildhopfen sowie Krankheiten und Schädlingen des Hopfens — .....	272
20.4. 63	Anordnung über die Bildung des Instituts für Meliorationswesen .....	273
29.3. 63	Anordnung über das Statut der Organisation für Abnahme, Betriebsführung und Rationalisierung von Energieanlagen (ORGREB) .....	274

### Verordnung über den Status der diplomatischen Missionen und der ihnen gleichgestellten Vertretungen ausländischer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 2. Mai 1963

#### § 1

Unter diplomatischen Missionen und ihnen gleichgestellten Vertretungen ausländischer Staaten (im folgenden Missionen genannt) sind zu verstehen:

Botschaften, Gesandtschaften und andere Vertretungen, denen diplomatische Rechte zuerkannt werden.

#### § 2

Den Missionen, Missionschefs und den Mitgliedern des diplomatischen Personals der Missionen werden entsprechend den allgemein gültigen Normen des Völkerrechts auf der Grundlage der Gegenseitigkeit diplomatische Privilegien und Immunitäten gewährt.

#### § 3

Den Missionen und ihren Mitgliedern werden folgende Immunitäten und Privilegien gewährt:

- a) Die Missionschefs und die Mitglieder des diplomatischen Personals der Missionen genießen Immunität vor der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit der Deutschen Demokratischen Republik und sind persönlich unverletzlich.

- b) Die Diensträume der Missionen und die Wohnungen der Missionschefs und der Mitglieder des diplomatischen Personals der Missionen sowie deren bewegliches Eigentum, die Archive, Dokumente und die Korrespondenz sind unverletzlich.
- c) Die Missionen und ihre Mitglieder sind von allen direkten staatlichen Abgaben und öffentlichen Diensten befreit.
- d) Den Missionen und ihren Mitgliedern wird die zollfreie Ein- und Ausfuhr von Gütern gestattet, soweit diese für den dienstlichen Gebrauch der Missionen und den persönlichen Bedarf ihrer Mitglieder bestimmt sind.
- e) Die Missionen haben Freizügigkeit im Nachrichtenverkehr mit ihren Regierungen, mit den Vertretungen ihres Staates in dritten Staaten und mit den Konsulaten ihres Staates in der Deutschen Demokratischen Republik.
- Die Errichtung eigener Sender ist genehmigungspflichtig.
- f) Die Mitglieder des administrativen und technischen Personals genießen Privilegien und Immunitäten in dem vom Völkerrecht vorgesehenen Ausmaß.
- g) Diplomatische Kuriere und das diplomatische Gepäck sind unverletzlich.

#### § 4

- (1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten gewährt den Missionen bei der Erfüllung der ihnen nach dem allgemein anerkannten Völkerrecht obliegenden Aufgaben allseitige Unterstützung.